

rismatische Führer, nicht die Zeit der großen Propheten – es ist (heute) die Zeit der kirchlichen Subjektwerdung der Kleinen, die Zeit der kleinen Propheten und in diesem Sinn wohl auch die Zeit der Basis.“⁸

Gemeinde muß Raum und Aufbruch zur Erfahrung von Befreiung werden. Christliche Gemeinden sollten daher ein sichtbares Zeichen einer solchen Befreiung sein, das Hoffnung stiftet und anziehend wirkt für den gesamten kirchlichen Bereich. Kirche müßte öfters im Kontrast zur Gesellschaft stehen, und Gemeinde als solche müßte (heute zum) Prinzip christlichen Lebens werden, wenn sie in der heutigen tödlichen Welt die große Alternative Gottes darstellen will.

Praxis

Bernhard Honsel

Gewachsene Freiräume

Was Christen in gemeinsamer Verantwortung erreichen

Im folgenden schildert Pfarrer Honsel, was in seiner Gemeinde, in seiner Stadt, unter Priestern und Laien unserer Länder an Freiräumen gewonnen wurde. Darin wird deutlich, in welchem Ausmaß sich viele Christen als Volk Gottes und als verantwortliche Subjekte kirchlichen Lebens und Wirkens verstehen.

red

Ein Beispiel mit Signalwirkung:
priesterliche Kleidung

Beginnen möchte ich mit einem Beispiel, das mehr am Rande liegt und doch Signalwirkung hat: mit der priesterlichen Kleidung. Als ich 1953 zum Priester geweiht wurde, wäre es undenkbar gewesen, abgesehen von Ausnahmesituationen im Urlaub oder Feriencamp, als Priester in ziviler Kleidung zu gehen. Zu Beginn der sechziger Jahre fingen

⁸ J. B. Metz, hier zit. nach J. Bruhin, in: Orientierung vom 31. 5. 1984.

einzelne Priester an, statt Kollar einen Schlips oder gar helle Kleidung zu tragen. Daran nahmen nicht nur die Kirchenleitungen, sondern auch viele Gläubige Anstoß.

Das gewandelte Kirchen- und Amtsverständnis des Konzils und die damit verbundene größere Nähe des Priesters zum Volk, der allgemeine Prozeß der Liberalisierung u. v. a. m. haben dazu beigetragen, daß das Lebensgefühl und der Lebensstil der Menschen sich so gewandelt haben, daß immer mehr Priester heute selbstverständlich zivile Kleidung tragen und diese ebenso selbstverständlich akzeptiert werden.

Im Sommer 1986 wurde von der Deutschen Bischofskonferenz in einer Durchführungsbestimmung zum neuen Kodex angeordnet, daß alle Priester durch ihre Kleidung deutlich als solche erkennbar sein müssen. Sie sollen entweder ein Kollar oder wenigstens ein Kreuz am Revers des Anzugs tragen. Diese Anordnung wurde durch die Zeitungen und in den kirchlichen Amtsblättern veröffentlicht. – Ein Jahr später zeigt sich: Diese Bestimmung hat die Wirklichkeit nicht verändert. Diejenigen Priester, die vor dem Erlaß „priesterliche Kleidung“ trugen, taten das weiter, und diejenigen, die vor dem Erlaß Zivil trugen, taten das ebenfalls weiter. Die einen wie die anderen können gute Gründe für ihr Verhalten anführen.

Viele Priester sind in dieser persönlichen, ihren Lebensstil betreffenden Angelegenheit ihrem eigenen Gefühl gefolgt und nicht der Verordnung aus Rom. Der Freiraum in der Kirche ist größer geworden.

Mädchen als Meßdienerinnen

Ähnliches gilt für die seit Jahren andauernde Diskussion um die Zulassung der Mädchen als Meßdienerinnen. In größer werdenden Abständen wird von Rom darauf hingewiesen, daß es verboten ist, Mädchen zum Altardienst zuzulassen. Das wird weder theologisch noch pastoral begründet. Doch in immer mehr Gemeinden tun Mädchen als Meßdienerinnen Dienst. Das wachsende Selbstbewußtsein der Mädchen und Frauen setzt sich hier durch, so wie viele andere Dienste in der Kirche – Katechese, Lektorendienst, Predigt, Kommunionausteilung – auch von Frauen wahrgenommen werden.

Anfängliche Widerstände gegenüber Frauen als Kommunionsspendler

Der Widerstand, Mädchen und Frauen zum „heiligen Dienst“ zuzulassen, kommt nicht nur aus Rom. Er zeigt sich auch in den Gemeinden. Ich erinnere mich gut: Anfang der siebziger Jahre wurde von Rom erlaubt, Laien mit dem Austeilen der Kommunion zu beauftragen. Wir haben dies auf Nachbarschaftsversammlungen besprochen, um möglichst viele Gemeindemitglieder in das neue Eucharistie- und Amtsverständnis des Konzils einzuführen. Es gab heftige Auseinandersetzungen und deutliche Widerstände gegen die Beauftragung der Laien. Als darüber abgestimmt wurde, ob auch Frauen mit diesem Dienst beauftragt werden sollten, stimmten 70% der Teilnehmer mit „nein“. Durch den Einsatz der ersten Kommunionshelfer machte die Gemeinde dann neue Erfahrungen, die intensiv diskutiert wurden. So wandelte sich das Bewußtsein, und im nächsten Jahr fand auch die Zulassung der Frauen zum Kommuniondienst eine deutliche Mehrheit. Im Laufe der Jahre sind in unserer Gemeinde genausoviel Frauen wie Männer mit dem Kommuniondienst beauftragt worden.

Frauen im Verkündigungsdienst

Die überwiegende Zahl derer, die in der Katechese arbeiten, sind Frauen. Frauen gestalten Gottesdienste und tragen ihr Glaubenszeugnis vor. Vor drei Jahren wurde auf einer gemeinsamen Sitzung von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Antrag, eine Laientheologin mit dem Dienst der Verkündigung zu beauftragen, ausführlich diskutiert (zwei Laientheologen waren schon vor Jahren damit beauftragt worden). In geheimer Abstimmung stimmte eine überwältigende Mehrheit bei nur wenigen Enthaltungen dem Antrag zu. Die Gemeinde hat diesen Dienst einer Frau selbstverständlich und dankbar angenommen – ein Zeichen, wie sehr sich das Bewußtsein in bezug auf die Mitarbeit der Frauen im engeren liturgischen Bereich gewandelt hat.

Der Apostel Paulus sagt im Galaterbrief: „Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr seid ‚einer‘ in Christus Jesus“ (Gal 3, 28). Dieses urchristliche, durch Jesu Wort

und Handeln gewachsene Bewußtsein der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird in vielen Gemeinden immer selbstverständlicher.

Gemeinsame Konferenz katholischer und evangelischer Pfarrer

Auch in anderen zentralen Fragen der Pastoral und der Theologie ist der Freiraum in der Kirche größer geworden, und er kann weiterwachsen. Beispiel Ökumene: Das II. Vatikanische Konzil hat im Ökumene-Dekret an vielen Stellen dazu aufgefordert, Wege zu suchen, die unheilvolle Spaltung der Kirchen zu überwinden. Die Bischöfe im deutschsprachigen Raum haben in den Jahren nach dem Konzil darauf gedrängt, die Konzilsbeschlüsse klug in die Pastoral umzusetzen.

Ein solcher Schritt war bei uns die Bildung einer gemeinsamen Konferenz katholischer und evangelischer Pfarrer, die sich bis heute viermal jährlich regelmäßig trifft. Schon 1970 fanden wir nach sorgfältiger theologischer Beratung eine Vereinbarung in bezug auf die konfessionsverschiedenen Ehen. Immer wieder hatten wir erfahren, wie schmerzlich es für gläubige Betroffene ist, wenn der evangelische Partner nicht voll an der Eucharistie bzw. der katholische Partner nicht voll am Abendmahl teilnehmen darf. Besonders deutlich wird das z. B. bei der Hochzeit eines konfessionsverschiedenen Paares, wenn sie im Rahmen einer Eucharistiefeyer stattfindet, aber auch bei der Erstkommunion von Kindern, an hohen Festtagen, ja an jedem Sonntag, an dem ein konfessionsverschiedenes Paar oder eine Familie mit Kindern gemeinsam den Gottesdienst besucht.

„Eucharistische Gastfreundschaft“ für Christen in Mischehe

Wir vereinbarten, unter folgenden Voraussetzungen den Partner der anderen Konfession zur Eucharistie bzw. zum Abendmahl zuzulassen:

- 1) Der Betreffende muß in seiner eigenen Kirche zur Eucharistie bzw. zum Abendmahl zugelassen sein.
- 2) Er muß die Zulassung in der anderen Konfession ausdrücklich wünschen.
- 3) Der Wille zur Teilnahme muß vom Glauben getragen sein.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben seien, wollten wir die Gewissensentscheidung der Gläubigen respektieren und ihnen die Zulassung nicht verweigern.

Diese Vereinbarungen wurden in Predigten und auf Versammlungen in den Pfarreien erläutert, diskutiert und schließlich eingeführt. – Jahre später haben wir diese Vereinbarung auf einer Dekanatstagung mit dem Bischof besprochen. Er wies auf die rechtlichen Bestimmungen hin, die eine solche Regelung nicht erlauben. Nach sorgfältiger Abwägung in den pfarrlichen und überpfarrlichen Gremien sind wir bei unserer Abmachung geblieben.

Im Laufe der Jahre hat sich auf diese Weise das Klima zwischen den Konfessionen bei uns spürbar verändert. Das hat nicht dazu geführt, daß evangelische Christen in großer Zahl um die Zulassung zur Eucharistie bitten; es ist vielmehr so, daß einzelne konfessionsverschiedene Paare bzw. Familien mit Kindern, die eine bewußte Gewissensentscheidung getroffen haben, nicht nur bei besonderen Anlässen, sondern regelmäßig am sonntäglichen Gemeindegottesdienst teilnehmen. Ähnliche sorgfältige Überlegungen und Absprachen trafen wir in bezug auf jene, die nach einer Scheidung wieder geheiratet haben.

Durch diese offene Pastoral haben bei uns wie in den Nachbargemeinden einzelne und Familien im Laufe der letzten Jahre den Weg zum Mitleben mit der Gemeinde, oft sogar zum aktiven Mittragen des Gemeindelebens gefunden. Die volle Integration, gerade bei der Feier der Eucharistie, ist für die Betroffenen von besonderer Bedeutung.

Die Frage der gegenseitigen Zulassung zur Eucharistie bzw. zum Abendmahl und die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Eucharistie unter bestimmten Voraussetzungen ist auf der Würzburger Synode (1971–1975) ausführlich beraten worden. Es wurden ähnliche Kriterien diskutiert, wie wir sie in Ibbenbüren erörtert hatten. Von der Synode wurde ein Votum nach Rom eingereicht mit der Bitte um Änderung der geltenden Normen. Bis heute ist keine Antwort gekommen. Doch diese pastoraltheologisch gut begründete Praxis breitet sich langsam weiter aus.

Die Laienpredigt . . .

1973 bat unsere Gemeinde den Bischof, zwei Lientheologen, die seit Jahren aktiv in der Gemeinde mitarbeiteten, mit dem Dienst der Verkündigung zu beauftragen. Der Hintergrund: Die Gemeinde hatte immer einen Kaplan und viele Jahre einen Diakon. Aufgrund des Priestermangels wurden diese ohne Nachfolger versetzt. Die neue Situation wurde in vielen Gruppen und auf Versammlungen der Gemeinde beraten.

Drei weitere Gemeinden des Pfarrverbandes rechneten ebenfalls mit der baldigen Versetzung des Kaplans ohne Aussicht auf einen Nachfolger. So kam es, daß auch auf der Ebene des Pfarrverbandes (neun Pfarrgemeinden) über die Frage, wie das Glaubenszeugnis und die Verkündigung der Laien in den Gottesdienst einzubringen seien, intensiv beraten wurde.

Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand unserer Gemeinde fällten daraufhin den Beschluß, den Bischof um die Beauftragung der beiden obengenannten Lientheologen zu bitten. Unser Antrag wurde vom Bischof mit der Begründung abgelehnt, die Würzburger Synode habe die Laienverkündigung zwar beraten, aber noch nicht beschlossen.

Daraufhin berieten wir die Angelegenheit noch einmal im Pfarrverbandsrat. Uns wurde noch deutlicher bewußt, welche Bereicherung darin liegen kann, wenn Laien aus der Erfahrung ihres Lebens in Beruf und Familie den Dienst der Verkündigung mit wahrnehmen.

Vom Pfarrverbandsrat ermutigt, beschloßen Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand unserer Gemeinde dann auf einer gemeinsamen Sitzung, die beiden Lientheologen mit der Predigt zu beauftragen.

. . . auch ein Beispiel für Durchhaltevermögen . . .

Die Art und Weise, wie dieser Konflikt gelöst wurde, scheint mir eine Möglichkeit zu sein, wie sich notwendige Erneuerungen in der Kirche entwickeln können. Der Bischof konnte wegen der geltenden Bestimmungen den Antrag der Pfarrgemeinde nicht genehmigen. – Der Pfarrgemeinderat beschloß nach Rücksprache mit dem Pfarrverbandsrat, an der Beauftragung der Laien zur Ver-

kündigung festzuhalten. – Der Bischof hat auf ein ausdrückliches Verbot verzichtet.

Die Würzburger Synode faßte später folgenden Beschluß: „Es ist notwendig, daß in den Bistümern und Gemeinden das Verantwortungsbewußtsein aller Gläubigen für eine Bezeugung und Vermittlung des Glaubens geweckt und gefördert wird. Auch eine Beteiligung an der Verkündigung im Gottesdienst in den Formen des Glaubenszeugnisses und der Predigt mit ausdrücklicher Beauftragung, in außerordentlichen Fällen auch in der Eucharistiefeier, wird gutgeheißen.“ Im November 1973 erteilte die Kleruskongregation die Zustimmung, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, die in die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Laienpredigt eingegangen sind. In den folgenden Jahren wurden in vielen Gemeinden des deutschsprachigen Raumes dafür geeignete Männer und Frauen mit dem Dienst der Verkündigung beauftragt.

... wenn die Erfahrungen der Ortskirchen von Rom nicht zur Kenntnis genommen werden

Im April 1987 wurde die Zustimmung der Kleruskongregation trotz wiederholter Bitten der Deutschen Bischofskonferenz nicht verlängert und damit widerrufen. Das erfolgte ohne Rücksprache und ohne nähere theologische Begründung. Es scheint mir nicht denkbar, daß aufgrund dieser jetzt fehlenden Zustimmung von Rom eine schon vierzehn Jahre gewachsene Tradition, die sich so bewährt hat, abgebrochen würde, zumal bekannt ist, daß viele Bischöfe im deutschsprachigen Raum und auch Mitglieder der Kleruskongregation der Verkündigung durch Laien gerade aufgrund der Erfahrungen positiv gegenüberstehen. Das Bestürzende an dem Vorgehen der Kleruskongregation besteht darin, daß das Verbot der Laienpredigt ohne wirkliche Kenntnisnahme der Erfahrungen unserer Ortskirchen und ohne jeglichen Dialog (wohl eher aus ideologischen Gründen) erfolgte. Der Geist der Kollegialität, der im Konzil und auch später von den nachfolgenden Päpsten immer wieder betont wurde, ist dadurch empfindlich verletzt. Darum muß die Basis ihre Einsicht zu Gehör bringen, muß Widerstand leisten – nicht im geheimen, sondern offen.

Wenn alle Gemeinden, die gute Erfahrungen mit der Verkündigung durch Laien gemacht haben, die Tradition weiterführen würden, wäre der Dialog unerlässlich.

In unserer Gemeinde versehen zusammen mit mir und einem älteren Priester drei Laientheologen und eine Laientheologin seit vielen Jahren den Dienst der Verkündigung in der Eucharistiefeier. Jede(r) ist anders, jede(r) verkündigt aus einem anderen Erfahrungshintergrund. Die Gemeinde ist dankbar für das vielfältige Zeugnis und die Ermunterung im Glauben, die durch die Laien ebenso erfolgt wie durch die Priester. Nach einer so langen, guten Erfahrung würde es die Gemeinde als Verarmung empfinden und überhaupt nicht verstehen, wenn den Laientheologen die Verkündigung untersagt würde, und sie würde es auch nicht hinnehmen.

Eigenverantwortung bei Empfängnisregelung

Ich wurde in diesen Tagen an die Veröffentlichung der Enzyklika „Humanae vitae“ im Jahre 1968 mit dem Verbot des Gebrauchs empfängnisverhütender Mittel erinnert. Auf einer Zusammenkunft der Priester des Bistums erläuterte damals der Moraltheologe Pater Johannes Hirschmann im Beisein unseres damaligen Bischofs Joseph Höffner die Enzyklika und verteidigte sie. In dieser Zeit zeichnete sich schon ab, daß viele Eheleute, die Mehrheit der Moraltheologen und auch ein großer Teil der in der Seelsorge tätigen Priester sich den Ausführungen des Papstes nicht anschließen konnten. Auf die Frage, wie Pater Hirschmann sich die Entwicklung denke, antwortete er mit dem Beispiel des Ritenstreites aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Die Missionare hätten Rom um die Erlaubnis gebeten, in Indien, China und Japan die Liturgie in der jeweiligen Landessprache feiern zu können, um den Menschen von ihrer Kultur her den Weg zum Verständnis des christlichen Glaubens zu eröffnen. Die zuständigen Stellen haben bekanntlich abgelehnt. Pater Hirschmann vertrat die Meinung, die Missionare hätten aufgrund ihrer Kenntnis der Situation ihre Sache nachdrücklicher vertreten und nach ihrer Überzeugung handeln müssen (wie Methodius und Cyrill, die Apostel der Slawen, es im 9. Jahrhundert getan haben), denn in der Sa-

che der Riten habe es sich nicht um ein göttliches Gesetz gehandelt. Die römischen Behörden hätten die Lage nicht so sachkundig beurteilen können wie die Missionare. Bei der Enzyklika „Humanae vitae“ handle es sich auch nicht um eine unfehlbare Lehrentscheidung, und – so sagte Pater Hirschmann – es werde sich in der Zukunft erweisen, was für das Heil der Menschen nützlich sei.

Die Entwicklung hat gezeigt, daß im deutschsprachigen Raum die überwiegende Mehrheit der gläubigen, praktizierenden katholischen Christen die Lehre der Enzyklika in bezug auf die Empfängnisregelung nicht angenommen hat. Die Moraltheologen haben für die gelebte neue Ehemoral eine begründete Lehrmeinung entwickelt, die sich immer mehr durchgesetzt hat trotz wiederholter Einschärfung der Lehre der Enzyklika durch den Papst. Die Gläubigen sind in Abwägung der unterschiedlichen Lehrmeinungen ihrem Gewissen gefolgt; die Eigenverantwortung der Gläubigen ist größer geworden.

An diesem Beispiel wird deutlich, was immer katholische Lehre war und was das II. Vatikanische Konzil in der Konstitution über die Kirche ausdrücklich formuliert hat (Nr. 12): „Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Jo 2, 20 u. 27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie ‚von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien‘ (vgl. Augustinus) ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert. Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt (vgl. 1 Thess 2, 13), den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. Jud 3) unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an.“ Das Konzil betont also: Der ganzen Kirche ist die Wahrheit verheißen. Das Konzil hat die Fenster in jeder Beziehung weit geöffnet, und so ist eine erstaunliche Vielfalt im kirchlichen Leben und in der kirchlichen Lehre entstanden.

Das hat den Freiraum erweitert, aber auch die Sorge wachsen lassen, wie Einheit und Rechtgläubigkeit gewahrt werden können. Daher ist es verständlich, daß in den Gemeinden immer wieder Stimmen laut werden, die nach verbindlichen Weisungen verlangen; und es ist auch verständlich, daß die verantwortlichen Leitungsstellen bestrebt sind, möglichst viele verbindliche Weisungen auszugeben, sei es aus Sorge, sei es aus Neigung.

In einem lebendigen Prozeß sind Auseinandersetzungen nicht zu vermeiden, weder solche in den Gemeinden selbst, noch solche zwischen Basis und Leitung. Fundament und Garant des Glaubens ist immer – wie das Konzil betont hat – der Glaubenssinn der Gläubigen. Nur in einem ständigen wirklichen Dialog zwischen Menschen, die in den Gemeinden sagen und vollziehen, was sie im Glauben wissen und empfinden, den Theologen, die dieses Wissen und Tun artikulieren und unterstützen, und den Amtsträgern, die in Verkündigung und Leitung den Dienst der Einheit leisten, kann die Kirche ihren Weg in dieser Welt finden.

Karl-Ernst Apfelbacher

Wie steht es um Glaube und Offenheit „aktiver“ Gemeinde-Mitglieder?

Auf dem Hintergrund einer kurzen Beschreibung einer sehr „lebendigen“ Gemeinde macht sich Pfarrer Apfelbacher Gedanken über dieses „soziale Feld geistlichen und geistig-menschlichen Austausches“. Er fragt nach der Qualität des Glaubens, nach der Lebensbezogenheit und Offenheit der aktiven Christen. Auch wenn ihm dabei der Begriff der „Gemeinde“ etwas verschwimmt, hofft er doch, daß sich auch in Zukunft viele Kirchnahe und Kirchenferne mutig und lernwillig auf dem Feld der Gemeinde bewegen.

Seit drei Jahren bin ich Pfarrer in der Pfarrei St. Ursula in München-Schwabing, westlich der Leopoldstraße und der Münchner Frei-